Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

Der Ausbau des Dachgeschosses als zusätzliches Vollgeschoß im Sinne des § 2 (5) BauO NW ist gemäß § 17 (5) BauN VO im Einzelfall zulässig, wenn die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

Die Höhe der Dachgesimsoberkante bzw. Traufenoberkante darf max. 3,50 m betragen.

Teile der Traufenoberkanten können ausnahmsweise die angegebene Höhe überschreiten.

Grundstückseinfriedigungen sind - von Hecken und Abpflanzungen abgesehen - bis zu einer Höhe von 1,0 m möglich, wobei als Material nur Holz zulässig ist.

Bei allen Gebäuden mit Ausnahme von Garagen sind nur Satteldächer zulässig. Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von den Giebelseiten je einen Mindestabstand von 3,0 m einhalten. Dacheinschnitte sind nur auf einer Breite von max. 3,0 m zulässig.

Garagen sind nur mit nicht sichtbarer Dachneigung zulässig.

Müllbehälter sind in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.

Außenwandmaterial

Als Außenwandmaterial der Gebäude im WA- Gebiet ist nur rotbraunes Steinmaterial zulässig; für besondere Bauteile (Brüstungen, Balkone, Gesimse etc.) sind andere Materialien ausnahmsweise zulässig.

Ausnahmen sind bei Angleichungen an vorhandene Gebäude zulässig.

Bei Angleichung an bestehende Bauten ist eine Ausnahme von der festgesetzten Dachform (Satteldach 48° ± 3°) zulässig.

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 515

Fl.86

Fl.90

Fl.91

Erlenkamp

Idenbrockweg K 2009

Eimermacherweg

Alter Heidkamp

Neuer Heidkamp

Am Burloh

WA I o 0,4 (0,5) Dachneigung 48°±3° — WA I o 0,3 (0,5) Dachneigung 48° ± 3° — WA I o 0,3 (0,5) Dachneigung 48° ± 3° — WA I o 0,4 ~~0,3~~ (0,5) Dachneigung 48° ± 3°

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Kinderhaus (Teilabschnitt XX) (violetter Eindruck)

Der seit dem 05.02.1979 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 106 Kinderhaus (Teilabschnitt XX) Erlenkamp wurde gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) wie in violetter Farbgebung dargestellt, geändert.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Kinderhaus (Teilabschnitt XX) Erlenkamp wird aufgrund der §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 13 BBauG und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV.NW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1977 (GV.NW. S. 91/SGV. NW 2023) mit den in der Zeit vom bis erlassenen Änderungen am 29.06.1983 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 30.06.1983

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 09.09.1983 bekanntgemacht worden.

Münster, den 13.09.1983
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 7. Juni 1977 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14.6. 1977

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ~~nebst zugehörigem Erläuterungsbericht~~ hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 in der Zeit vom 15. Juni 1977 bis 15. Juli 1977 erneut offengelegen.

Münster, den 28. Juli 1977

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

1. Änderung gemäß § 11 BBauG in der Fass. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 1 Satz 2 Nr. 1 BauNVO vom 23.8.1983 Az. 35.2.1-5207-
Münster, den 23.8.1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 6. Juli 1976

(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 7. Juli 1976

(Dipl.-Ing. Reteler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12. Juli 1976 aufgestellt worden.

Münster, den 30.9. 1976

Bürgermeister
Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 18.8. bis 16.9.1976 offengelegen.

Münster, den 20.9. 1976

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Große Bockhorn)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 08.09.1978 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 14.09. 1978

Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 14.12.1978 (Az.: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.

Münster, den 14.12. 1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 05. Febr. 1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 06. Februar 1979

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann
~~Städt. Vermessungsamtsrat~~

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 86, 90, 91
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 –Kinderhaus–

(Teilabschnitt XX) Erlenkamp

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Unterlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Erlaß d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.6.1964 - ZC2 - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete

Abgrenzungslinien
z. B. bei öffentlichen Grünflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- als Höchstgrenze festgesetzt
- (I) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
(0,4) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1e u. 4 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S.91)

Druck: Kartendruckerei des Vermessung- und Katasteramtes